Gesetz

zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Vom 3. November 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem von dem Regierenden Bürgermeister von Berlin am 13. Juni 2023 und von dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg am 6. Juni 2023 unterzeichneten Siebten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2
Bekanntmachungserlaubnis

Der Regierende Bürgermeister von Berlin wird ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der vom Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien an geltenden Fassung bekannt zu machen.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

Berlin, den 3. November 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Anlage gem. § 1 Satz 1

Siebter Staatsvertrag

zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1
Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 26. März und 4. April 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:
      „§ 17 Prüfung durch die Rechnungshöfe“
   b) Die Angabe zu § 42a wird wie folgt gefasst:
      „§ 42a Medienausbildung“
   c) Die Angaben zum Siebten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

      „Siebter Abschnitt
      Anforderungen an den privaten
      Rundfunk und Telemedienanbieter

      § 46 Programmgrundsätze
      § 47 Unzulässige Angebote, Jugendschutz
      § 48 Werbung und Teleshopping“
   d) Die Angabe zu § 58 wird wie folgt gefasst:
      „§ 58 Aufsichtsmaßnahmen“
   e) Folgende Angabe wird angefügt:
      „§ 62 Übergangsbestimmungen“
2. In der Präambel wird folgender Satz angefügt:
   „Sie übernehmen ebenso wie die privaten Medienanbieter eine Verantwortung dafür, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten.“
3. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
      „2. die Veranstaltung, das Angebot, die Verbreitung und die Zugänglichmachung von Rundfunk durch private Rundfunkveranstalter und Telemedien durch private und öffentliche Telemedienanbieter mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten,“
   b) Nummer 3 wird aufgehoben.
   c) Die Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      „1. Länderprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die flächendeckende Versorgung von Berlin und Brandenburg ausgerichtet ist; es gilt nicht als länderübergreifendes Angebot im Sinne von § 13 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages,
      2. Regionalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf die Versorgung einzelner oder mehrerer Regionen in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“
   b) Nummer 3 wird aufgehoben.
   c) Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt gefasst:
      „3. Lokalprogramm ein Rundfunkprogramm, das auf ein örtlich begrenztes Verbreitungsgebiet in Berlin oder Brandenburg ausgerichtet ist,“
   d) Die Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
   e) Nummer 7 wird Nummer 6 und die Angabe „(MABB)“ wird gestrichen.
5. In § 3 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 51 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
   b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 1 und 2 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
7. In § 5 Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „Berlin-Brandenburg (MABB)“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
9. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt und nach dem Wort „Durchführung“ ein Semikolon und die Wörter „dies gilt entsprechend für die Überwachung und Durchführung der Bestimmungen der §§ 2b, 10a und 10b des Telemediengesetzes“ eingefügt.
   b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
         „6. Betrieb eines offenen Kanals einschließlich Medienausbildung nach Maßgabe der §§ 42 und 42a,“
      bb) In Nummer 7 werden die Wörter „§ 40 Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 112 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.
      cc) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
         „9. Förderung von Projekten Dritter und Durchführung eigener Maßnahmen zur Förderung der Medienkompetenz einschließlich der Aus- und Fortbildung; die Medienanstalt soll bei Projekten Dritter in der Regel nur eine anteilige Finanzierung von nicht mehr als der Hälfte übernehmen; staatliche Stellen können nicht Empfängerinnen von Zuschüssen sein,“
10. Dem § 9 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    „Die Wahl eines Mitglieds mit dem Personenstandseintrag divers oder ohne Angabe eines Geschlechts ist unabhängig von Satz 2 möglich.“
11. Dem § 10 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
    „Ein Mitglied kann dem Medienrat in höchstens drei Amtsperioden angehören.“

12. In § 11 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die Sitzungen werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mittels Videoschaltkonferenzen, auch in hybrider Form, durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende.“

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Nähere Einzelheiten regelt der Medienrat durch eine Geschäftsordnung, insbesondere die Voraussetzungen von und die Beschlussfassung in Umlaufverfahren und mittels Videoschaltkonferenzen durchgeführten Sitzungen.“

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Direktorin oder der Direktor der Medienanstalt wird vom Medienrat nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle gewählt und von der oder dem Vorsitzenden des Medienrates ernannt; im Falle der beabsichtigten Wiederwahl kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „laufenden“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Referentinnen und Referenten“ durch die Wörter „Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern“ und die Wörter „bei der Leitung eines offenen Kanals“ durch die Wörter „der Leitung des Offenen Kanals“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

16. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „33“ durch die Angabe „27,5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „72,5“ ersetzt.

17. § 16 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Aufstellung des Haushaltsplans sowie bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen.“

18. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Prüfung durch die Rechnungshöfe

(1) Die Rechnungshöfe von Berlin und Brandenburg prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung der Medienanstalt. Sie stimmen den Prüfungsgegenstand und das Verfahren miteinander ab. Die Rechnungshöfe teilen die Ergebnisse der Prüfung dem Medienrat und der Direktorin oder dem Direktor sowie den für die Rechtsaufsicht zuständigen Stellen mit. Wesentliche Feststellungen teilen die Rechnungshöfe im Rahmen des Jahresberichts dem Abgeordnetenhaus von Berlin und dem Landtag Brandenburg mit. Im Übrigen sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung des Landes Berlin zum Prüfungsverfahren anzuwenden, soweit sie auf die Rechtsstellung der Medienanstalt anwendbar sind.

(2) Die Rechnungshöfe der beiden Länder prüfen die Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Medienanstalt unmittelbar oder mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfung vorsieht. Die Medienanstalt hat für die Aufnahme entsprechender Vorschriften in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(3) Die Rechnungshöfe der beiden Länder können gemeinsam eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie mit der Rechnungslegung zu Lasten der Medienanstalt beauftragen.“

19. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „Wesentlichen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

20. In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Stadt- oder Regionalprogramms“ durch die Wörter „Lokal- oder Regionalprogramms“ ersetzt.

21. In § 22 werden die Wörter „§§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§§ 50, 53 bis 68, 104 bis 111 und 120 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

22. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Keiner Zulassung bedürfen Rundfunkprogramme,

1. die nur geringe Bedeutung für die individuelle und öffentliche Meinungsbildung entfalten, oder
2. die im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzende erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

Die Medienanstalt bestätigt die Zulassungsfreiheit auf Antrag durch Unbedenklichkeitsbescheinigung. Die gemeinsame Satzung Zulassungsfreiheit vom 3. Februar 2021 der Landesmedienanstalten nach § 54 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung. Zulassungsfreie Programme im Sinne dieses Staatsvertrages gelten vorbehaltlich § 32 Abs. 2 Satz 2 als zugelassene Programme im Sinne von § 81 des Medienstaatsvertrages.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Nummer 1 und 4 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In den Absätzen 5 und 8 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ jeweils durch die Wörter „§ 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

24. In § 25 Absatz 1 werden die Wörter „§ 22 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 56 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

25. Dem § 27 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Ausnahme gilt für staatliche Kulturbetriebe sowie von diesen abhängige Unternehmen oder Vereinigungen, soweit sie kulturelle Veranstaltungen übertragen. Satz 1 gilt für ausländische öffentliche oder staatliche Stellen entsprechend.“

26. In § 30 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 28 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „des § 62 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

27. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „§ 31 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 65 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 26 Abs. 4 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 60 Abs. 4 Satz 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein Veranstalter gegen die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages verstößt; § 13 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.“

28. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 51a des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 102 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung als Rundfunkveranstalter für das Verbreitungsgebiet voraus.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Regionalprogramme, Lokal- und Stadtprogramme“ durch die Wörter „Lokal- und Regionalprogramme“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Lokal- und Stadtprogramme“ durch das Wort „Lokalprogramme“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „Regional- oder Stadtprogramme“ durch das Wort „Regionalprogramme“ ersetzt.

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 52b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

31. In § 36 werden die Wörter „§ 51b des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 103 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

32. § 41a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 81 Abs. 4 Nummer 2 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“

33. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Nutzung des Offenen Kanals darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet werden. Der Offene Kanal selbst erzielt keine Einnahmen; Werbung ist ausgeschlossen.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „offenen“ durch das Wort „Offenen“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird Absatz 5 und das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Der Zugang zu den offenen Kanälen wird von der Medienanstalt durch eine vom Medienrat zu erlassende Satzung geregelt, die insbesondere die Chancengleichheit des Zugangs und der Nutzung gewährleistet sowie das Verfahren und die Sanktionen bei Missbrauch regelt. Für Beiträge, die sich durch gemeinsame Merkmale auszeichnen, kann die Zusammenfassung von Sendezeiten vorgesehen werden. Die Satzung kann bestimmen, dass das Nutzungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet wird. Die Satzung ist zu veröffentlichen.“

34. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42a
Medienausbildung“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Rundfunkprogramme“ durch das Wort „Medieninhalte“ ersetzt.

35. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

36. Die Überschrift des Siebten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

**„Siebter Abschnitt
Anforderungen an den privaten Rundfunk
und Telemedienanbieter“**

37. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 einschließlich der in offenen Kanälen und Mischkanälen ausgestrahlten Beiträge gelten die §§ 6 und 51 des Medienstaatsvertrages. Sie sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Berlin und in der Region Berlin-Brandenburg fördern.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Veranstalter von Rundfunkprogrammen nach § 2 Nummer 1 bis 3 gilt § 7 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

38. § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47
Unzulässige Angebote, Jugendschutz

Für unzulässige Angebote und den Jugendschutz gelten die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages.“

39. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 4 finden § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages keine Anwendung.“

40. In § 51 Absatz 1 werden das Semikolon und die Wörter „bei Sendungen, die unter Verwendung einer Aufzeichnung oder eines Filmes übermittelt werden, ist die Aufzeichnung oder der Film aufzubewahren“ gestrichen.

41. In § 53 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Verlautbarungen sind den Umständen der Verlautbarung entsprechend barrierefrei zu gestalten.“

42. In § 54 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

43. In § 56 werden die Wörter „§ 52c des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 82 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

44. § 58 wird wie folgt gefasst:

„§ 58
Aufsichtsmaßnahmen

(1) Stellt die Medienanstalt fest, dass ein Veranstalter oder Anbieter die rechtlichen Bindungen nach diesem Staatsvertrag oder einer auf der Grundlage dieses Staatsvertrages ergangenen Entscheidung nicht beachtet, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen nach § 109 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages. Maßnahmen sind insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung, Rücknahme und Widerruf.

(2) Die Medienanstalt kann bestimmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 in dem Rundfunkprogramm oder Angebot des betroffenen Veranstalters oder Anbieters verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Medienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. § 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend.

(3) Dem Veranstalter kann aufgegeben werden, die durch Werbung im Zusammenhang mit einer beanstandeten Sendung erzielten Entgelte an die Medienanstalt abzuführen. Der Veranstalter hat der Medienanstalt die hierfür erforderlichen Angaben zu machen.

(4) Die Medienanstalt kann gegenüber den Betreibern von Kabelanlagen und Unternehmen, die zugangsrelevante Dienstleistungen nach § 82 des Medienstaatsvertrages erbringen, die notwendigen Maßnahmen treffen, damit der chancengleiche und diskriminierungsfreie Zugang der Anbieter gewährleistet wird.

(5) Die Rundfunkveranstalter, die für das Rundfunkprogramm, die Sendung oder den Beitrag Verantwortlichen sowie die Betreiber von Medienplattformen und Benutzeroberflächen haben nach § 109 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages der Medienanstalt im Rahmen der Aufsicht den Abruf ihrer Angebote unentgeltlich zu ermöglichen, die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.“

45. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrages“ durch das Wort „Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner handelt ordnungswidrig, wer, ohne bundesweiter Veranstalter zu sein, vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 ohne Zulassung Rundfunkprogramme veranstaltet,
2. entgegen § 30 Abs. 2 es unterlässt, geplante Veränderungen anzumelden; dies gilt auch für die am Veranstalter unmittelbar oder mittelbar im Sinne des § 20 Beteiligten,
3. entgegen § 50 Abs. 1 die für das Rundfunkprogramm oder die einzelnen Programmteile verantwortlichen Personen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig angibt,
4. entgegen § 51 Abs. 1 der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 56 die Auskunft verweigert oder unvollständig Auskunft gibt,
6. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 und 3 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping nicht von anderen Programmteilen trennt,
7. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 des Medienstaatsvertrages in der Werbung oder im Teleshopping Techniken zur unterschwelligen Beeinflussung einsetzt,
8. entgegen § 8 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages eine Teilbelegung des ausgestrahlten Bildes mit Werbung vornimmt, ohne die Werbung vom übrigen Programm eindeutig optisch zu trennen und als solche zu kennzeichnen,
9. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 2 des Medienstaatsvertrages eine Dauerwerbesendung nicht kennzeichnet,
10. entgegen § 8 Abs. 6 Satz 1 des Medienstaatsvertrages virtuelle Werbung in Sendungen oder beim Teleshopping einfügt,
11. entgegen § 8 Abs. 7 Satz 1 des Medienstaatsvertrages Schleichwerbung, Themenplatzierung oder entsprechende Praktiken betreibt,
12. entgegen § 8 Abs. 9 des Medienstaatsvertrages Werbung oder Teleshopping politischer, weltanschaulicher oder religiöser Art verbreitet,
13. entgegen § 9 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages Übertragungen von Gottesdiensten oder Sendungen für Kinder durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbricht,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 des Medienstaatsvertrages nicht zu Beginn oder am Ende der gesponserten Sendung auf die Finanzierung durch den Sponsor hinweist,
15. gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Medienstaatsvertrages unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet,
16. entgegen § 57 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages nicht fristgemäß die Aufstellung der Programmbezugsquellen der Medienanstalt vorlegt,
17. entgegen § 71 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages Teleshopping-Fenster verbreitet, die nicht optisch und akustisch klar als solche gekennzeichnet sind,
18. entgegen § 120 Abs. 1 Satz 2 des Medienstaatsvertrages die bei ihm vorhandenen Daten über Zuschaueranteile auf Anforderung der KEK nicht zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 2c Abs. 1 des Telemediengesetzes eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
20. entgegen § 10a Abs. 1 oder § 10b Satz 1 des Telemediengesetzes ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält.“

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 24 Abs. 8 nicht unverzüglich nach Ablauf eines Kalenderjahres der Medienanstalt gegenüber eine Erklärung darüber abgibt, ob und inwieweit innerhalb des abgelaufenen Kalenderjahres bei den nach § 62 des Medienstaatsvertrages maßgeblichen Beteiligungs- und Zurechnungstatbeständen eine Veränderung eingetreten ist,
2. entgegen § 30 Abs. 1 und 2 es unterlässt, nachträgliche oder geplante Veränderungen vor ihrem Vollzug bei der Medienanstalt anzumelden,
3. entgegen § 35 Abs. 1 einen Fernseh- oder Hörfunkkanal nicht unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung stellt,
4. entgegen § 35 Abs. 2 für die Rundfunkprogramme nach § 2 Nummer 1 bis 3 von den Teilnehmenden zusätzliche Entgelte erhebt,
5. entgegen § 57 Abs. 1 des Medienstaatsvertrages seinen Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht nicht fristgemäß erstellt und bekannt macht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Rundfunkstaatsvertrages“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Medienstaatsvertrages“ ersetzt.

46. Folgender § 62 wird angefügt:

„§ 62
Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Medienrates bleiben bis zum Ablauf der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages laufenden Amtsperiode unberührt.

Bisherige Amtsperioden der Mitglieder des Medienrates werden als eine Amtsperiode im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 angerechnet.

(2) Die mit dem Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages eintretenden Rechtsfolgen des reduzierten Vorwegabzuges gemäß § 15a Abs. 1 gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2023.

(3) Bei Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrages zur Änderung dieses Staatsvertrages bestehende Zulassungen und Zuweisungen bleiben unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich der Medien in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Berlin:

Der Regierende Bürgermeister

Berlin, den 13.06.2023 *Kai Wegener*

Für das Land Brandenburg:

Der Ministerpräsident

Potsdam, den 6.6.2023 *D. Woidke*